A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 3
A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz 3
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz 4
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden 13
A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation 15
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft 16
A.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger 17
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 18
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst 21
A.9 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege 22
A.10 Verband Region Südlicher Oberrhein 22
A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH 23
A.12 Netze BW GmbH 23
A.13 naturenergie netze GmbH 23
A.14 terranets bw GmbH 24
A.15 TransnetBW GmbH 25
A.16 Vodafone West GmbH 25
A.17 Vodafone GmbH 25
A.18 Amprion GmbH 26
A.19 PLEdoc GmbH 26
A.20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 27
A.21 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. 27
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 29
B.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht 29
B.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz 29
B.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima 29
B.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung 29
B.5 Regierungspräsidium Freiburg -Ref. 54.1 – 54.4 29
B.6 Badenova Netze GmbH 29
B.7 Stadt Neuenburg am Rhein 29
B.8 Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler 29
B.9 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 29
B.10 badenovaWÄRME*PLUS* GmbH & Co.KG 29
B.11 SWEG Südwestdeutsche Verkehrs AG 29
B.12 Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal 29
B.13 Abwasserverband Sulzbach 29
B.14 Vermögen und Bau Baden-Württemberg 29
B.15 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. 29
B.16 BUND e.V. 29
B.17 Landesnaturschutzverband 29
B.18 Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde 29
B.19 Stadt Heitersheim 29

B.20 Stadt Müllheim 29
B.21 Stadt Sulzburg....29
B.22 Gemeinde Ballrechten-Dottingen....29
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 29

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)	
A.1.1	Für die baurechtliche Stellungnahme liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler wurde beteiligt. In deren Stellungnahme vom 30.04.2026 wurde klargestellt, dass bauleitplanerische Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler nicht berührt sind.
A.1.2	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Was in diesem Sinn erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Zwar kann auch die Aufstellung oder Änderung eines auf ein einzelnes Grundstück beschränkten Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung sinnvoll sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1993-4 NB 29.93 -juris), zudem ist es legitim, dass die Planung auch privaten Interessen dient oder durch private Interessenträger angestoßen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.2009-4 BN 13.09-juris; Bayerischer VGH, Urteil vom 02.05.2019- 1 1 N 16.2071 - juris), dennoch ist gerade für kleinräumige Planungen von besonders hoher Bedeutung, dass die Gemeinde darlegen kann, dass die Planung der Verwirklichung ihrer städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen dient. Wir regen daher an, noch näher zu erläutern, aus welchen Gründen gerade die gewählte räumliche Abgrenzung an diesem Standort und das Aufstellen des Bebauungsplans ausschließlich zur Parkplatzplanung als sinnvoll für die städtebauliche Entwicklung erachtet wurden und nicht ein räumlich weiter gefasster Bebauungsplan für das geplante Wohnbauvorhaben zusammen mit dem geplanten Parkplatz aufgestellt werden soll.	Dies wird berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des Wohngrundstücks (Flst.Nr. 30) oder dessen angrenzende Nachbargrundstücke ist nicht erforderlich. Diese Bereiche liegen bereits innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wodurch sich dort bereits die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet. Die planerische Konzeption beschränkt sich daher auf den Privatstellplatz und damit der Geltungsbereich auf den nordwestlichen Teil des Grundstücks mit der Flst.Nr. 4070. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.1.3	Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtverwirklichen der Planung des Investors auf Flst.Nr. 30 die Aufstellung des Bebauungsplans zur Erstellung der Parkplätze nicht mehr erforderlich ist. Ergänzend	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein städtebaulicher Vertrag ist bereits Gegenstand der Planung.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verweisen wir daher auch auf die Möglichkeit, gemäß § 11 BauGB städtebauliche Verträge zu schließen, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele gefördert und gesichert werden können.	
A.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)	
	Umweltbericht	
A.2.1	Aus dem Umweltbericht des Büros FLA Wermuth vom 23.03.2026 und den sonstigen Planunterlagen geht nicht hervor, ob zumutbare Alternativen zum aktuellen Plangebiet geprüft wurden. Die Inanspruchnahme unversiegelter und unbelasteter Flächen zugunsten von Parkmöglichkeiten ist sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus Sicht der Klimaanpassung kritisch zu hinterfragen. Die Umwandlung von Grünland, Feldrainen und Gehölzstrukturen in befestigte Flächen führt zu einem dauerhaftem Flächenverlust. Die Fähigkeit des Landschaftsraums, Ökosystemdienstleistungen wie Nährstoffkreisläufe, Bestäubung, Kohlenstoffbindung oder Grundwasserneubildung zu erbringen, wird als direkte oder sekundäre Konsequenz vermindert. Der fortschreitende Verlust geeigneter Lebensräume durch Versiegelung, Zerschneidung und Nutzungskonflikte ist eine der Hauptursachen für den Rückgang von Pflanzen- und Tierpopulationen. Auch kleinräumige, aber zusammenhängende Grünflächen sind wichtige Refugien und Vernetzungsstrukturen für zahlreiche Arten. Der Verlust solcher Strukturen verschärft das lokale und regionale Artensterben. Unversiegelte Flächen, Bäume und vegetationsreiche Strukturen tragen zudem wesentlich zur Klimaresilienz bei, da sie Hitzeeffekte mildern, die lokale Verdunstung fördern, die Versickerung verbessern und Starkregenrisiken durch Rückhalt und verzögerte Abflussbildung vermindern. Der Erhalt und die Aufwertung solcher Flächen sind daher zentrale Bausteine einer klimaangepassten Orts- und Landschaftsentwicklung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Buggingen unterstützt das gesamte Vorhaben vor dem Hintergrund eines immer knapper werdenden Wohnraumangebots. Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu steuern und die bauplanungsrechtliche Sicherheit zu schaffen, vor allem aber um ausreichende Flächen für die privaten Stellplätze auf privaten Grundstücken zu sichern, sieht die Gemeinde Buggingen die Erforderlichkeit den Bebauungsplan „Privatstellplatz Betberger Straße Flst.Nr. 30“ aufzustellen. Die Festsetzungen zu Baum- oder Strauchpflanzungen dienen der Ein- und Durchgrünung des Plangebiets, der gestalterischen Aufwertung sowie dem Erhalt der Bodenfunktionen, Förderung der Grundwasserneubildung und der Aufwertung von Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere. Ganz allgemein wurde für alle Pflanzfestsetzungen bestimmt, dass bei Abgang oder Fällung von Bäumen und Sträuchern als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch gemäß der Pflanzenliste nachzupflanzen ist. Die vier Bestandsbäume im Bereich des Privatstellplatzes wurden als erhaltenswürdig eingestuft und sind dementsprechend durch ein Erhaltungsgebot geschützt. Zudem ist der gesamte Privatstellplatz zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, Drainpflaster, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen und kann demnach nicht vollversiegelt werden.
A.2.2	<u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist grundsätzlich nachvollziehbar und die Biotopbewertungen im Bestand und	Dies wird berücksichtigt. Die bestehende offengelassene Gartenfläche wird entsprechend der Hinweise als Ruderalfläche angenommen und im Umweltbericht berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planzustand sind bis auf den Garten plausibel. Der Biotoptyp „Garten" umfasst in der Regel mehrere Biotoptypen. Gemäß Ökokonto-Verordnung können diese, falls nicht zu kleinteilig, auch im Einzelnen differenziert erfasst werden. Da im vorliegenden Fall die ehemalige offengelassene Gartenfläche im Blühaspekt kaum von der angrenzenden Fettwiese zu unterscheiden ist, kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hier eine entsprechende Bewertung (entweder Fettwiese oder Ruderalfläche) angenommen werden.	
	Das durch den Eingriff entstehende Kompensationsdefizit soll durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden. Wir empfehlen eine rechtzeitige Abstimmung dieser Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und gehen davon aus, dass ein entsprechender Ausgleichsvorschlag spätestens zur Offenlage vorgestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Initial- und Erhaltungspflege für den externen Ausgleich den Unterlagen zur Offenlage beizufügen sind.	Externe Ausgleichsmaßnahmen werden rechtzeitig zur Offenlage dargestellt und detailliert beschrieben.
	Wir weisen darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen gleichwertig, vorzugsweise auch gleichartig erfolgen sollen, daher sind Kompensationsmaßnahmen im Offenland zu bevorzugen.	Vorgesehen ist die Anrechnung einer Nasswiese aus einer Ökokonto-Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH auf Gemarkung Riegel.
	Biotopschutz	
A.2.3	<u>Streuobstbestand</u>	Dies wird berücksichtigt.
	Die im Plangebiet sowie dem angrenzenden Grundstück Flurstück Nr. 4071, Gemarkung Seefelden, Gemeinde Buggingen, befindlichen Obstbäume sind in der Streuobsterhebung (Fernerkundung) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg erfasst. Im Plangebiet wurden gemäß der Streuobsterhebung fünf Streuobstbäume identifiziert. Gemäß Umweltbericht handelt es sich bei den im Plangebiet stockenden Bäumen nur bei zwei Bäumen um Obstbäume (Apfelbäume). Zu prüfen ist jedoch ergänzend, wie der östlich angrenzende Baumbestand außerhalb des Plangebiets zu beurteilen ist. Sofern es sich dabei um Obstbäume (auch einzelne Exemplare von Walnuss oder Esskastanie sind mit einzubeziehen) handelt, ist fachgutachterlich darzustellen,	Vor Ort wurde eine Überprüfung der angrenzenden Wiese mit Baumbestand durchgeführt. Die angrenzenden ca. 1,0 ha großen Wiesenfläche auf den Flurstück 4070, 4071 und 458/4 ist locker mit Obstbäumen (Apfel, Kirsche, Birne, Pflaume, Pfirsich) unterschiedlicher Altersstruktur und Größe bestanden und weist über weite Teile den Charakter einer Streuobstwiese auf. Nach Nordosten findet sich eine größere Freifläche, die nicht mit Bäumen bestanden ist. Ebenso findet sich nach Westen zum Planungsgebiet ein ca. 20 m breiter Wiesenstreife, auf dem Obstbäumen fehlen. Der größte Teil der Fläche ist als Magerwiese mittlerer Standorte kartiert. Die vorhandenen Obstbäume in Verbindung mit der erfasster Magerwiesen stellen einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Vögel (Baumhöhlen, Nistplätze, Nahrungshabitate) und Insekten dar. Die Flächen liegen innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbund mittlerer Standorte.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	inwieweit ein funktionaler Zusammenhang zu den Bäumen innerhalb des Plangebiets besteht und somit ggf. von einem gesetzlich geschützten Streuobstbestand ausgegangen werden muss. Dafür bedarf es einer gutachterlichen Bewertung der Fläche. Es wird empfohlen, nach der in der Anlage angehängten „Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG" vorzugehen.	Das Plangebiet selbst weist überwiegend den Charakter einer offengelassenen, ruderalisierten Gartenfläche im fließenden Übergang zu einer kleinflächigen Wiese (ca. 400 m²) auf, die insgesamt durch zwei markante Bäume (Eibe , Rosskastanie) und im Süden durch zwei kleinere Obstbäume (Apfel) und ein Haselstrauch bestanden ist. Aufgrund der bestehenden Ausprägung des Planungsgebiets, dem Erhalt des bestehenden Baumbestands und der Anlage einer lockeren, artenreichen Feldhecke aus klein- bis mittelgroßen Sträuchern und Bäumen im Übergang zum angrenzenden Wiesenstreifen sind keine Auswirkungen auf den östlich gelegenen Streuobstbestand zu erwarten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen durch den Verlust der ca. 600 m² Garten- und Wiesenfläche im Verbund mit einer etwa 1,0 ha großen Obstwiese als sehr gering zu beurteilen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.
A.2.3.1	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Streuobstbestände nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) besonders geschützt sind. Demnach sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt). Ziel des § 33a NatSchG ist es, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen, der gerade im Rahmen der Bauleitplanung grundlegende Bedeutung hat. Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG, also auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart i. S. d. § 33a Abs. 2 NatSchG wird durch den Bebauungsplan-Beschluss selbst herbeigeführt, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Genehmigungsvoraussetzungen bereits auf Planungsebene abzuarbeiten und eine Genehmigung muss bei Satzungsbeschluss grundsätzlich vorliegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Streuobstumwandlung ist aufgrund der Ausführungen unter A.2.3.nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Dem Primärzweck der Norm des § 33a NatSchG entsprechend, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44), soll eine Genehmigung danach versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. In der Einzelfallbetrachtung muss sich die Umwandlung also gegenüber dem Erhaltungsinteresse durchsetzen. Je höherwertiger die Funktion des Streuobstbestandes und damit sein Wert für den Naturhaushalt und die Artenvielfalt ist, desto größer müssen die Interessen an der Umwandlung sein. Die Bedeutung des Streuobstbestandes ist dahingehend genauer zu betrachten.	
A.2.3.2	Daher sind folgende Angaben und Erläuterungen im Rahmen des Antrags zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlich: ▪ Aussage zur Größe des gesamten Streuobstbestands ▪ Aussagen zur Wertigkeit des Gesamtbestands (Beschreibung des Bestands hinsichtlich Altersstruktur, Unternutzung, etc.) ▪ Aussagen zur Eignung des Streuobstbestandes als Ganzes als Lebensraum für streng und besonders geschützte Arten (Baumhöhlen, Nistplätze, Quartiere etc.) ▪ tatsächliches Vorkommen dieser Arten ▪ Bedeutung des Streuobstbestandes für den Biotopverbund ▪ Umfang der Inanspruchnahme des Streuobstbestandes (hinsichtlich Größe und Wertigkeit, auch im Verhältnis zum restlichen Bestand) ▪ Vorkommen vergleichbarer Bestände im Umkreis ▪ Aussagen zu den Auswirkungen auf den Gesamtbestand bei der Verwirklichung des Vorhabens (Zerschneidungswirkung)	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Streuobstumwandlung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3.3	Unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte hat die Gemeinde weitergehend im Antrag umfassend darzulegen, warum die Umwandlung nicht an anderer Stelle oder mit geringerer Eingriffsintensität (auch in Anbetracht des Wohnraum- bzw. Parkplatzbedarfs) erfolgen kann (Alternativenprüfung). Eine Umwandlungsgenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn das Interesse an der Umwandlung das öffentliche Interesse am Erhalt des Streuobstbestands überwiegt. Eine Umwandlungsgenehmigung von geschützten Streuobstbeständen kann nicht ohne Weiteres in Aussicht gestellt werden bzw. ist nur bei Erfüllen der eng bzw. streng auszulegenden gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Eine gutachterliche Bewertung der Fläche ist bis zur Offenlage nachzureichen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Streuobstumwandlung ist nicht erforderlich.
A.2.4	<u>Gesetzlich geschütztes Biotop</u> In etwa zehn Metern Entfernung zum östlichen Rand des Plangebiets befindet sich das gemäß § 30 BNatschG besonders geschützte Biotop bzw. die FFH-Flachland-Mähwiese „Mähwiese am Ortsrand Seefelden“ (Biotop-Nr. 381113150045), welche dem Biotopschutz unterliegt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten, vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Gemäß des Umweltberichts auf Seite 10 sind durch die Eingriffe „keine signifikanten Änderungen der nahegelegenen Schutzgebiete zu erwarten”. Dies setzt jedoch voraus, dass durch die geplanten Stellplätze keine zusätzlichen Belastungen durch Müll, Beschattung oder Laubeintrag durch die festgesetzten Hecken entstehen. Da sich die FFH-Mähwiese in einer Entfernung von nur ca. 10 m zum Plangebiet befindet, sollten bei der Pflanzung vornehmlich Sträucher und Bäume zweiter Ordnung (klein- bis mittelkronig) verwendet werden, um eine Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese zu vermeiden. Wir bitten um Konkretisierung dahingehend.	Dies wird berücksichtigt. Die Bebauungsvorschriften werden in Bezug auf das Pflanzgebot entsprechend ergänzt. Es sind vornehmlich Sträucher und Bäume zweiter Ordnung (klein- bis mittelkronig) zu verwenden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Artenschutz	
A.2.5	Den Unterlagen lag eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope des Büros FLA Wermuth vom 11.02.2026 bei, in der die Potenziale für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten (Schmetterlinge, Wildbienen) festgestellt wurden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.6	<u>Vögel</u> Eine essentielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungsraum wird ausgeschlossen. Die angrenzenden Flächen werden als adäquate Ausweichräume angesehen. Diese Einschätzung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde geteilt. Artenschutzfachlich höherwertige Strukturen stellen gemäß der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung die bestehenden Einzelbäume dar. Die beiden kleinkronigen Apfelbäume weisen aktuell noch einen geringen Stammumfang auf und haben keine artenschutzfachlich wertgebenden Strukturen wie Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen. An der Eibe waren hingegen Rindenabplatzungen erkennbar. Für Strauchfreibrüter weisen die Schnitthecke und der Haselstrauch Potenziale auf. Zudem bestehen potenzielle Brutplätze am Schuppen (Gartenhaus). Die Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Außerdem sind standorttypische Heckenpflanzungen geplant. Wir empfehlen einen Fokus auf beerentragende Sträucher sowie einen Anteil von mindestens 15 % an bewehrten Sträuchern (mit Dornen bzw. Stacheln). Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir daraufhin, dass die im Umweltbericht auf Seite 18 bzw. in der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung auf Seite 11 formulierten Vermeidungsmaßnahmen für Vögel insoweit zu konkretisieren sind, als bei einer Gehölzentfernung außerhalb der Vogelschonzeit ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und von dieser fachlich zu prüfen ist.	Dies wird berücksichtigt. Die Bebauungsvorschriften werden in Bezug auf das Pflanzgebot entsprechend ergänzt. Der Hinweis zur Vogelschonzeit wird konkretisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.7	<u>Fledermäuse</u> Im Rahmen früherer Untersuchungen für ein anderes Vorhaben konnten im weiteren Umfeld des Plangebiets in ca. 1,5 km Entfernung mehrere Fledermausarten nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass neun dieser Arten die im Plangebiet vorhandenen Strukturen, wie die alte Eibe und das Gartenhaus, als potenzielle Sommer- oder Tagesverstecke während der Sommermonate nutzen könnten. Im Rahmen der Begehung konnten keine Hinweise auf Wochenstuben identifiziert werden, jedoch fanden auch keine Erhebungen statt. Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir daraufhin, dass die im Umweltbericht auf Seite 18 und 19 bzw. in der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung auf Seite 11 formulierten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse insoweit zu konkretisieren sind, als bei einer Gehölzentfernung außerhalb der Vogelschonzeit ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und von dieser fachlich zu prüfen ist. Im Umweltbericht auf Seite 18 sowie in der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung auf Seite 11 wird in den Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse der frühestmögliche Zeitraum für die Rodung von Gehölzen auf den 01.11. eines Jahres festgelegt. Dies ist in den Bebauungsvorschriften unter Ziffer 2.1 anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass eine durchgängige Beleuchtung der Stellplätze aus Gründen des Artenschutzes nicht zulässig ist.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Rodungszeit wird korrigiert. Die Planungsrechtliche Festsetzung bzgl. der Außenbeleuchtung wird ergänzt.
A.2.8	<u>Reptilien</u> Auch für Reptilien weist das Plangebiet relevante Strukturen auf. Dazu zählen die Schnitthecke sowie die angrenzenden Mauerstrukturen. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung wird die Fettwiese als hochwertiger Nahrungsraum eingestuft. Geeignete Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze sind ebenfalls vorhanden.	Dies wird Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Diese Einschätzung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde geteilt.	
	Ohne vertiefende Untersuchungen muss von einem Vorkommen der streng geschützten Arten Mauereidechse *(Podarcis muralis)* und Zauneidechse *(Lacerta agilis)* ausgegangen werden. Vor der Baufeldfreimachung sind die Vermeidungsmaßnahmen aus Kapitel 5.3 des Umweltberichts zu beachten. Zur Offenlage ist zu konkretisieren, ob sich im Eingriffsbereich essentielle Habitatbestandteile befinden (Überwinterungs-/Fortpflanzungshabitate), mit wie vielen Individuen zu rechnen ist und inwieweit dadurch ein Erfordernis zur Schaffung von Ausweichhabitaten besteht.	Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage wird eine vertiefende Untersuchung durchgeführt und die Ergebnisse im Artenschutzgutachten dargestellt und im Umweltbericht berücksichtigt.
	Die Maßnahmen zum Reptilienschutz sind von einer Umweltbaubegleitung zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Reptilienschutz werden diesbezüglich ergänzt.
	Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die im Umweltbericht auf Seite 19 bzw. in der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung auf Seite 12 formulierten Vermeidungsmaßnahmen in die Hinweise der Bebauungsvorschriften aufzunehmen.	
A.2.9	<u>Bebauungsvorschriften</u>	Dies wird berücksichtigt.
	Nach den zeichnerischen Unterlagen soll der Schuppen im Plangebiet erhalten werden. Sollten zukünftig Maßnahmen an diesem (Abriss, Umbau oder Sanierung) oder an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen geplant sein, ist rechtzeitig Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten und die ggfs. erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Gebäudebrüter oder Fledermäuse sind abzustimmen. Gegebenenfalls sind vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf den strengen Artenschutz erforderlich. Dies ist als Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufzunehmen.	Ein entsprechender Hinweis bzgl. des Schuppens wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
	Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	
A.2.10	Soweit die Gemeinde die Durchführung des erforderlichen Ausgleichs anstatt durch bauplanerische Darstellung und Festsetzungen im Bebauungsplan außerhalb eines Bebauungsplanes durch sonstige Maßnahmen i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB vorsieht, ist sicherzustellen, dass die Flächen, die für den	Dies wird berücksichtigt. Vorgesehen ist die Anrechnung „Nasswiesen an der Glotter, Riegel“ aus einer Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH. Die Fläche steht somit für die Maßnahmen zur Verfügung. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich dafür geeignet und verfügbar sind. In der Begründung ist eine dahingehende Aussage zur Verfügbarkeit der Flächen für die Ausgleichsplanungen zu treffen. Soweit der Ausgleich durch sonstige Maßnahmen auf Flächen vorgesehen ist, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist hierfür eine vertragliche Regelung mit dinglicher Sicherung zu treffen. Der Vertrag sollte vor dem Satzungsbeschluss geschlossen sein und auch eine vertragliche Regelung enthalten, in der sich der/die Grundstückseigentümer/in zur Duldung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde verpflichtet mit entsprechender Sicherung im Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit).	
	Kompensationsverzeichnis	
A.2.11	Die ggf. erforderlichen externen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind von der Gemeinde Buggingen in das Kompensationsverzeichnis einzustellen (§ 18 Abs. 2 NatSchG i. V. m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 09.10.2025 zum Inkrafttreten der novellierten Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) und zur Inbetriebnahme der neuen Anwendungssoftware „Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg“ (KompVz BW). Die neue Anwendungssoftware wurde zum 12.01.2026 in Betrieb benommen. Jede Kommune muss einen Zugang bei der LUBW beantragen, um ab dem 01.01.2026 alle eintragungspflichtigen Maßnahmen zu erfassen. Wir verwiesen diesbezüglich insbesondere auf Ziffer 3 des Schreibens vom 09.10.2025.	Dies wird berücksichtigt. Die vorgesehene Maßnahme der der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH „Nasswiesen an der Glotter, Riegel“ ist im Kompensationsverzeichnis eingetragen.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.12	Bäume lassen sich nur dann erhalten, wenn auch die Baumstandorte erhalten bleiben. Das bedeutet, dass den Bäumen	Dies wird berücksichtigt. Die Bebauungsvorschriften werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eine angemessen große Baumscheibe zur Verfügung gestellt wird. Als Mindestanforderung gelten offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² oder entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baumssubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik. Darüber hinaus empfehlen wir, für die Baumscheiben eine artenreiche und gebietsheimische Begrünung vorzusehen und dies möglichst konkret festzusetzen. Dies leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität, sondern steigert auch den Erholungswert des Ortsbildes.	
A.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)	
A.3.1	Bodenschutz	
A.3.1.1	In Bezug auf die in der BBodSchV und im BauGB formulierten Vorsorgeanforderungen an das Schutzgut Boden empfehlen wir folgende Bestimmungen/Hinweise zu übernehmen bzw. festzusetzten: Die folgenden Hinweise und Bestimmungen sollen dazu dienen, die Begrenzung der zusätzlichen Bodenversiegelung sowie den Erhalt bzw. die Schaffung von Grün- und Freiflächenanlagen, den Erhalt und Schutz des Oberbodens sowie kulturfähigen Unterbodens vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Ferner wird nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung nicht wesentlich in den Untergrund eingegriffen.
A.3.1.2	Allgemeine Anforderungen an den Umgang mit Boden a) Beim Abtrag, Auftragen, Umlagern, Zwischenlagern und Wiedereinbau von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot gemäß § 7 BBodSchG sowie die Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien gemäß § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen - insbesondere Verdichtungen und Schadstoffeinträge - sind zu vermeiden. b) Erdarbeiten dürfen nur auf ausreichend abgetrocknetem Boden und bei	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	niederschlagsfreier Witterung durchgeführt werden. c) Gemäß § 202 BauGB ist ausgehobener Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.	
A.3.1.3	Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden a) Ober- und Unterboden sind schonend, separat und lagenweise auszubauen und getrennt voneinander zu lagern (BBodSchV, DIN 18915). Eine Vermischung der Bodenschichten ist unzulässig. b) Unterschiedliche Bodenhorizonte (erkennbar durch Färb-, Struktur- oder Dichtewechsel) sind getrennt auszubauen und zu lagern. c) Ausgebauter Boden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19639 fachgerecht zwischenzulagern und vor Verlust, Verdichtung und Verunreinigung zu schützen. d) Beim Wiedereinbau sind natürliche Schichtfolgen, Schichtmächtigkeiten und Bodenfunktionen wiederherzustellen. Verdichtungen sind nach DIN 19731 zu vermeiden.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.3.1.4	Schutz zukünftiger Grün- und Versickerungsflächen a) Böden in bestehenden und geplanten Grün- und Freiflächen dürfen nicht befahren und nicht durch Baumaschinen belastet werden, sofern dies nicht zwingend erforderlich ist. b) Werden Grünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen, sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. mineralische Baustraßen, Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen) einzurichten. Der Umfang richtet sich nach Belastungsintensität und Befahrungsfrequenz. Die technischen Normen (DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) sind einzuhalten. c) Grün- und Freiflächen sind während der Bauzeit deutlich abzugrenzen (z. B. mit Bauzaun, Hecken, Natursteinblöcken oder Pollern).	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.1.5	Vermeidung von Verunreinigungen und Fremdmaterial a) Stoffliche Verunreinigungen des Bodens durch Bau- oder Betriebsstoffe (Öle, Chemikalien, Betonschlämme, Bauschutt u. a.) sind auszuschließen. b) Bauschutt und sonstige Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen; ein Einsatz als Auffüllmaterial ist unzulässig. c) Fremdmaterialien sind vollständig aus dem Boden zu entfernen. Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdstoffen ist unzulässig.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.3.2	<u>Altlasten</u> Nach derzeitiger Datenlage sind weder Altlasten, Altstandorte oder Verdachtsflächen schädlicher Bodenveränderungen bekannt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	<u>Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung</u> Da es sich um einen Privatstellplatz handelt, ist kommunales Abwasser unberührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4	<u>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen</u> Der Bebauungsplan ist laut den Starkregengefahrenkarten der Gemeinde Buggingen bei einem so genannten außergewöhnlichen Ereignis teilweise von Überflutungen mit Überflutungstiefen der Kategorie 0,1 - 0,5 m betroffen. Bauartbedingt (Stellplätze) ergibt sich nach unserer Auffassung aber kein zwingender Bedarf zu baulichen Anpassungs- oder Schutzmaßnahmen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Ebenso wird die Begründung ergänzt.
A.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)	
A.4.1	In Nr. 1.1 und 1.2 der Begründung wird für die Lokalisierung des Planbereichs häufig auf Flurstücke verwiesen. Dieses ist in der Gemeinde Buggingen nicht eindeutig, da im Gemeindegebiet zwei Gemarkungen vorliegen. Für eine eindeutige Beschreibung wird angeregt, wie im zeichnerischen Teil, zur Flurstücksnummer noch den Gemarkungsnamen zu nennen (z.B. „Flst. Nr.	Dies wird berücksichtigt. Der Gemarkungsname wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	30" in „Flst. Nr. 30 der Gemarkung Seefelden“ ändern).	
A.5	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)	
A.5.1	Die überplante Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Durch bestehende Bebauungspläne grenzt die Fläche im Norden bereits an Bebauung bzw. Verkehrsfläche. Daher kann die Planung von agrarstruktureller Seite an dieser Stelle leichter mitgetragen werden als wenn für die Planung hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen „in der freien Landschaft“ beansprucht würden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.3	Externe Kompensationsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahrensverlauf konkretisiert werden. Dabei ist gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig d.h. noch in der Findungsphase zu beteiligen, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu vermeiden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch	Dies wird berücksichtigt. Vorgesehen ist die Anrechnung „Nasswiesen an der Glotter, Riegel“ aus einer Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	
A.5.4	Des Weiteren weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen und auch eine Anrechnung als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening nicht möglich ist. Entschädigungen für künftigen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Mindererertrag in Menge und Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind daher ggf. privatrechtlich zu regeln. Dies sollte bereits bei der Planung und Kalkulation von Maßnahmen, insbesondere der dauerhaften Pflege, berücksichtigt werden.	Dies wird berücksichtigt. Der Eigentümer der Fläche wird entsprechend darauf hingewiesen.
A.6	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)	
A.6.1	Von dem Vorhaben sind keine klassifizierten Straßen betroffen. Die Prüfung der verkehrsrechtlichen Belange obliegt dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Untere Verkehrsbehörde in eigener Zuständigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Verkehrsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler wurde beteiligt. Es ist keine Stellungnahme von dort im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.
A.6.2	Der Bewuchs und ggf. die Bebauung sollte jedoch so gewählt werden, dass keine verkehrsrechtlichen Folgeregelungen für die Ein- und Ausfahrt notwendig werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem derzeitig vorliegendem Vorhabenlageplan (siehe dazu auch in der Begründung unter Kapitel 2) wird die Ein- und Ausfahrt mittig zur Betbergerstraße errichtet werden. Da die private Grünfläche sowie auch der zu erhaltene Baumstandort am Rande des Plangebiets liegen, ist nicht mit Bewuchs im Bereich der Ein- und Ausfahrt zu rechnen. Hochbaulich in Erscheinung tretende Bebauungen, mit Ausnahme von zu vier Seiten offenen Carports, sind im Plangebiet nicht zulässig.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 15.05.2026)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.7.1	Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Neuenburg-Formation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Tertiär" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Geologie werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7.2	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB-wissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Bodenkunde Da im Rahmen des Planungsvorhabens ausschließlich Böden in Siedlungsflächen betroffen sind, liegen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50) bzw. der frei zugänglichen Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten keine Informationen zu den Bodenverhältnissen vor. Soweit innerhalb des Plangebiets unversiegelte Böden betroffen sind, sollte berücksichtigt werden, dass diese trotz möglicher anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen entsprechend § 2 BBodSchG erfüllen. Für Eingriffe in unversiegelte Böden ist daher gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchAG auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Eine Bodenfunktionsbewertung kann nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der LUBW (2010) erfolgen.	
	Angewandte Geologie	
A.7.4	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Geologie werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.7.6	Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.7	Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.8	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Landesbergdirektion	
A.7.9	Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise	
A.7.10	Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.11	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	**Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst** (Schreiben vom 04.05.2026)	
A.8.1	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur orientierenden Kampfmittelvorerkundung ergänzend in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen. Ferner wird nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung nicht wesentlich in den Untergrund eingegriffen.
A.8.2	Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	
A.9	**Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege** (Schreiben vom 23.04.2026)	
A.9.1	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.9.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	**Verband Region Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 20.04.2026)	
A.10.1	Der Bebauungsplan entwickelt sich lt. Begründung aus dem Flächennutzungsplan, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,1 ha und setzt im Wesentlichen eine Kfz-Stellplatzfläche fest.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 28.04.2026)	
A.11.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 16.04.2026) – **keine weitere Beteiligung**	
A.12.1	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie, falls noch nicht geschehen, die badenovaNETZE GmbH, Tullastraße 61 79108 Freiburg im Breisgau.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	**naturenergie netze GmbH** (Schreiben vom 01.06.2026)	
A.13.1	Gegen die Aufstellung des BP ‘‘Privatstellplatz Betberger Straße‘‘ auf dem Flurstück 30 in Seefelden haben wir keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Auf diesem Gebiet sind wir nicht Netzbetreiber. Aber auf dem Flurstück verlaufen oberirdische Beleuchtungskabel der naturenergie-netze GmbH. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.	Dies wurde geprüft. Gemäß der nicht mehr aktuellen Planauskunft aus dem System regioDATA verlaufen im Plangebiet Freileitungen (für die Straßenbeleuchtung) und es ist ein Mast, an dem die Freileitungen angeschlossen sind, dargestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bitte nehmen Sie im Anschluss hierzu mit unserem Betriebsstützpunkt in Schallstadt Kontakt auf. Ansprechpartner ist Uwe Hassler. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07664 4028596127 oder per E-Mail unter Betrieb.Schallstadt@naturenergie-netze.de. Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.	Tatsächlich wurden zwischenzeitlich im Rahmen von Erdverkabelungsmaßnahmen seitens der badenovaNETZE neue Straßenbeleuchtungskabel in diesem Abschnitt der Betbergerstraße unterirdisch verlegt und im Zuge dessen sowohl die Freileitungen als auch der Mast der naturenergie netze GmbH abgebaut. Daher besteht keine Betroffenheit seitens der naturenergie netze GmbH mit der vorliegenden Planung. Die Gemeinde Buggingen geht davon aus, dass das Planwerk der naturenergie netze GmbH entsprechend aktualisiert wird.
A.14	**terranets bw GmbH** (Schreiben vom 20.04.2026)	
A.14.1	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. Nachfolgend finden Sie noch einmal die wichtigsten Informationen zu Ihrem Vorhaben: Details zur Anfrage Vorhaben: Gemeinde Buggingen - Ortsteil Seefelden Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften; „Privatstellplatz Betberger Straße Flst. Nr. 30“ Aktenzeichen (bei Fragen immer angeben): 20260417_1310 Ort der Anfrage (Rechtswert, Hochwert) In WGS84: 7.643185,47.856458 In ETRS89-32N: 398508.22, 5301237.46 Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Die Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Maßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Maßnahme verändern, oder die Ausführung erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitugsauskunft.de.	
A.15	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 15.04.2026) – **keine weitere Beteiligung**	
A.15.1	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Privatstellplatz Betberger Straße Flst.Nr. 30 " in Buggingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	**Vodafone West GmbH** (Schreiben vom 29.04.2026)	
A.16.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	**Vodafone GmbH** (Schreiben vom 18.05.2026)	
A.17.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
A.18	**Amprion GmbH** (Schreiben vom 22.04.2026)	
A.18.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	**PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 15.04.2026)	
A.19.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Zeelink GmbH & Co. KG, Essen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden aus einer Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH auf Gemeingebiet Riegel „Nasswiesen an der Glotter, Riegel“ vorgesehen. Eine erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	
A.20	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 14.04.2026)	
A.20.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Belang berührt, aber durch einen Parkplatz keine wechselseitige Emissionsbelastung zu erwarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.** (Schreiben vom 20.05.2026)	
A.21.1	Wir haben keine Einwände in Bezug auf das Projekt „Frühzeitige Beteiligung BPL „Privatstellplatz Betberger Straße Flst.Nr. 30“, Gemeinde Buggingen“. Jedoch bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.21.3	Wir bitten darum, stets die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können;	Dies wird berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt durch Festsetzung einer Feldhecke mit vorwiegend kleinwüchsigen Sträuchern und Staudensaum zur angrenzenden Wiesen Nutzung.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.	Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.21.4	Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Ferner werden durch das vorliegende Projekt keine Wirtschaftswege beeinträchtigt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bleiben auch weiterhin durch die Betberger Straße und die Schulstraße erschlossen.
A.21.5	Bei der Einrichtung von Baustellen und der eventuell resultierenden Einschränkung des Verkehrs muss auch die Passierbarkeit von Landmaschinen gewährleistet sein (Erntemaschinen bis zu 3,5 Meter Breite), insbesondere in Ortrandnähe.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)
B.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)
B.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)
B.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung** (gemeinsames Schreiben vom 13.05.2026)
B.5	**Regierungspräsidium Freiburg -Ref. 54.1 – 54.4** (Schreiben vom 05.05.2026)
B.6	**Badenova Netze GmbH** (Schreiben vom 27.04.2026)
B.7	**Stadt Neuenburg am Rhein** (Schreiben vom 30.04.2026) – **keine weitere Beteiligung**, sofern keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.
B.8	**Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler** (Schreiben vom 30.04.2026)
B.9	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz**
B.10	**badenovaWÄRME*PLUS* GmbH & Co.KG**
B.11	**SWEG Südwestdeutsche Verkehrs AG**
B.12	**Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal**
B.13	**Abwasserverband Sulzbach**
B.14	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg**
B.15	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.**
B.16	**BUND e.V.**
B.17	**Landesnaturschutzverband**
B.18	**Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Untere Verkehrsbehörde**
B.19	**Stadt Heitersheim**
B.20	**Stadt Müllheim**
B.21	**Stadt Sulzburg**
B.22	**Gemeinde Ballrechten-Dottingen**

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.